

Betriebsordnung der Steirischen Flugsportunion

NCO Betriebshandbuch

V 1.5

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Handbuch die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Die Betriebsordnung der Steirischen Flugsportunion regelt die Mitgliedschaft in unserem Verein, Rechte und Pflichten unserer Mitglieder, den Betrieb mit unseren Luftfahrzeugen sowie den Flugbetrieb innerhalb der TRAs Graz West. Zu beachten sind auch unsere Statuten in der jeweils gültigen Fassung.

Inhalt

1	Allgemein.....	3
1.1	Mitgliedschaft.....	3
1.2	Flugdisziplin.....	3
1.3	Betrieb von vereinseigenen Luftfahrzeugen.....	4
1.4	Geräteschaden.....	4
1.5	Fluggebühren.....	4
1.6	Mitgliedsbeitrag.....	5
1.7	Mitwirkung am Flugbetrieb.....	5
2	Flugbetrieb in den TRAs Graz West.....	5
2.1	Allgemein.....	5
2.2	Die Aufgaben des TRA-Verantwortlicher.....	6
2.3	Teilnehmer TRA Flugbetrieb.....	7
2.4	Prinzipieller Ablauf Flugbetrieb.....	7
2.5	Rollbahn X.....	8
2.6	Notfälle und Unfälle.....	8
2.7	Zugfahrzeuge und Startwagen.....	8
3	Tankwagen.....	8
4	Meldewesen.....	8
5	Funkverkehr in der TRA.....	8

1 Allgemein

1.1 Mitgliedschaft

- 1.1.1 **Mitglieder** sind Personen, welche vom Vorstand als solche bestätigt wurden und ihren Mitgliedsbeitrag ohne Unterbrechung geleistet haben.
- 1.1.2 Die **Aufnahme von Mitgliedern** erfolgt durch die Unterzeichnung des Beitrittsformulars, wobei sich der Vorstand die Ablehnung der Aufnahme vorbehält.
- 1.1.3 **Flugschüler** brauchen keine Beitrittsgebühr zu bezahlen, jedoch sind der Mitgliedsbeitrag und eine Akontozahlung von € 300.—für Segelflugschüler bzw. € 500.—für Touringmotorflugschüler noch vor Beginn der Schulung zu leisten.
- 1.1.4 **Inhaber eines Segelfliegerscheines oder eines PPL**, der nicht bei der Steirischen Flugsportunion erworben wurde, haben eine einmalige Beitrittsgebühr von fünf Jahresmitgliedsbeiträgen zu entrichten.
- 1.1.5 Eine **Rückvergütung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge** bei einem eventuellen vorzeitigen Austritt ist nicht möglich.
- 1.1.6 Jedes Mitglied hat nach der Einsicht in die Betriebsordnung die auf dem Beitrittsformular angeführte Erklärung zu unterschreiben, andernfalls ist eine Aufnahme in die Steirische Flugsportunion nicht möglich.
- 1.1.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet sich über den jeweils gültigen Stand der Betriebsordnung zu informieren.

1.2 Flugdisziplin

- 1.2.1 Luftfahrthandwerklich **unangebrachtes Verhalten** (bad Airmanship) und Verstöße gegen die Richtlinien der Steirischen Flugsportunion können mit einem Flugverbot geahndet werden.
- 1.2.2 Sicherheitsrelevante Beobachtungen, Vorfälle, Beinahe-Unfälle und Unfälle sind umgehend dem Saefy Board zu melden. Die Steirische Flugsportunion pflegt eine **Redlichkeitskultur** (Just Culture). Das Verhindern von Flugunfällen ist unser zentrales Ziel. Strafen werden nur bei vorsätzlichem Handeln verhängt.
- 1.2.3 **Kurzfristiges Flugverbot** über einen Tag kann vom Fluglehrer, wenn kein Fluglehrer anwesend ist, vom TRA-Verantwortlichen ausgesprochen werden.
- 1.2.4. **Langfristiges oder dauerndes Flugverbot** (§ 6 der Vereinsstatuten), welches allerdings nachträglich vom Vorstand sanktioniert werden muss, kann nur von Fluglehrern oder TRA-Verantwortlichen und Schulleiter gemeinsam ausgesprochen werden.

1.3 Betrieb von vereinseigenen Luftfahrzeugen

- 1.3.1 Am Beginn der Flugsaison hat sich jedes Mitglied über allfällige Neuerungen über den Flugbetrieb in den TRAs P, A, B, W in Kenntnis zu setzen und mit einem Fluglehrer einen oder mehrere **Überprüfungsstarts („Check to Fly“)** durchzuführen. Diese Checkflüge sind im Flugbuch zu bestätigen. Die selbständige Durchführung von Flügen mit den Flugzeugen der Steirischen Flugsportunion ist erst nach Freigabe des überprüfenden Fluglehrers möglich. Wer in einem Zeitraum von 6 Monaten keinen Start nachweisen kann, hat oben genannte Prozedere zu wiederholen.
- 1.3.1 Die Fluggeräte sind **im Rahmen ihrer Zulassung** zu betreiben. Insbesondere ist die gewerbliche Nutzung ausgeschlossen.
- 1.3.2 Die Mitglieder verpflichten sich Flüge (**Streckenflüge über 100 km**), die zur Erlangung von Leistungs-Subventionen herangezogen werden können, mittels Logger zu dokumentieren und diese Daten dem Leistungsflugreferenten zur Verfügung zu stellen.

1.4 Geräteschaden

- 1.4.1 Wird von einem Mitglied der Steirischen Flugsportunion ein **Geräteschaden** (Fluggerät, Fahrzeug u.ä.) verursacht, so haftet das Mitglied für die Differenzsumme zwischen der Versicherungs-Vergütung und den Wiederherstellungs-Kosten, das ist der Selbstbehalt und der vorgezogene Schadensfreiheitsbonus laut dem abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 1.4.2 Bei grober **Fahrlässigkeit** behält sich der Vorstand vor, den Verursacher - auch über die Versicherungsleistung hinausgehend - zur Schadenswiedergutmachung (z.B.: Einnahmenausfall etc.) heranzuziehen.

1.5 Fluggebühren

- 1.5.1 Die **Fluggebühren** werden über Datenverarbeitung verrechnet und dem Konto des Mitgliedes angelastet. Das Konto soll keine negativen Stände aufweisen. Jedes Mitglied ist verpflichtet ohne weitere Aufforderung für ausreichende Deckung auf seinem Pilotenkonto zu sorgen.
- 1.5.2 Entsteht ein **negativer Kontensaldo** von mehr als € 100,-, der nicht längstens bis zum Ende des Folgemonats ausgeglichen wird, so wird dem Kontoinhaber ein Erinnerungsschreiben zugeschickt. Als Spesenersatz werden dafür € 5,- verrechnet. Wird das Konto über einen Zeitraum eines weiteren Monats nicht ausgeglichen, so wird die Forderung an ein Inkassobüro abgetreten bzw. der Rechtsweg beschritten. Kontoinhaber mit einem negativen Kontosaldo am Tage des monatlichen Buchungslaufs erhalten als zusätzliches Service eine Hinweis-E-Mail mit der Bitte das Konto alsbald auszugleichen.
- 1.5.3 **Ausnahmen** von dieser Regelung sind möglich, wenn sie vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden.
- 1.5.4 Über Beschluss des Vorstandes kann über **Zahlungsunwillige**, unabhängig vom Mahnstatus, ein Flugverbot verhängt werden, das nur vom Kassier bzw. Obmann aufgehoben werden kann.

1.6 Mitgliedsbeitrag

- 1.6.1 Der **Mitgliedsbeitrag** beträgt für alle Vollmitglieder € 190,-/Jahr bzw. für unterstützende Mitglieder € 40,-/Jahr. Bei Vereinsbeitritt nach Anfang September wird für das laufende Jahr nur mehr der halbe Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt.
- 1.6.2 Der Mitgliedsbeitrag **ist bis zum 15.März des lfd. Jahres fällig** und wird direkt vom Pilotenkonto abgebucht.
- 1.6.3 Die Mitgliedschaft ist jeweils bis zum Ende des Kalenderjahres gültig und kann jederzeit, jedoch **nur schriftlich, gekündigt werden**. Die Rückvergütung des Mitgliedsbeitrages ist nicht möglich. Das eventuell vorhandene Kontoguthaben wird bei Austritt aus dem Verein auf Anforderung am Ende des Kalenderjahres rückvergütet.

1.7 Mitwirkung am Flugbetrieb

- 1.7.1 Jedes Mitglied ist aufgefordert und verpflichtet den familiären Vereinsgedanken mitzutragen. Segelflug und Motorflug hat jeder Einzelne unter größtmöglicher Rücksicht und Hilfestellung auf alle weiteren Kameraden, auch vereinsübergreifend, als gemeinsames Ganzes zu unterstützen.
- 1.7.2 Jedes Mitglied hat durch seine **Mitarbeit** und auch sein vorbildliches Verhalten für eine sichere Flugbetriebsabwicklung Sorge zu tragen.
- 1.7.3 Jedes Mitglied hat die **Freude am Flugsport**, die Absicherung der wirtschaftlichen Basis des Vereines und ein kameradschaftliches Zusammenwirken zu fördern.
- 1.7.4 Jedes Vereinsmitglied das ein Vereinsflugzeug der SFU benutzt, ist verpflichtet mindestens einen TRAV-Dienst pro Kalenderjahr zu leisten. (Gilt auch für Flugschüler ab dem ersten Alleinflug)
- 1.7.5 Jeder Segelflugehrer ist verpflichtet mindestens drei Fluglehrerdienste pro Kalenderjahr zu leisten. Sollte das nicht erfüllt werden darf das betreffende Mitglied nicht mehr als Segelflugehrer in der SFU tätig sein.
- 1.7.6 Jeder Schlepppilot ist verpflichtet mindestens drei Schleppdienste pro Kalenderjahr zu leisten. Sollte das nicht erfüllt werden darf das betreffende Mitglied nicht mehr als Schlepppilot in der SFU tätig sein.

2 Flugbetrieb in den TRAs Graz West

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Der **Betrieb innerhalb der TRAs** (Temporary Reserved Areas) P, A, B, W ist in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, insbesondere LFG, LVR, ZFV, ZFBO, ZFBB-Graz (jeweils i.d.g.F.), den jeweils gültigen Regeln und Vorschriften des Flughafen Graz, insbesondere Abgegrenzter Bereich



SFU Betriebsordnung

Segelflieger West sowie den internen Regeln und Anweisungen der Steirischen Flugsportunion, insbesondere Statuten und Betriebsordnung durchzuführen.

2.1.2 Der Luftraum innerhalb der TRAs P, A, B, W ist **Luftraumklasse G**. Die entsprechenden Sichtflugregeln und Normen sind zu beachten.

2.1.3 Bei aktivierten TRAs handelt es sich beim Abgegrenzten Bereich Segelflieger West um einen **unkontrollierten Flugplatz**. Die entsprechenden Verfahren, insbesondere die Funkverfahren, sind anzuwenden.

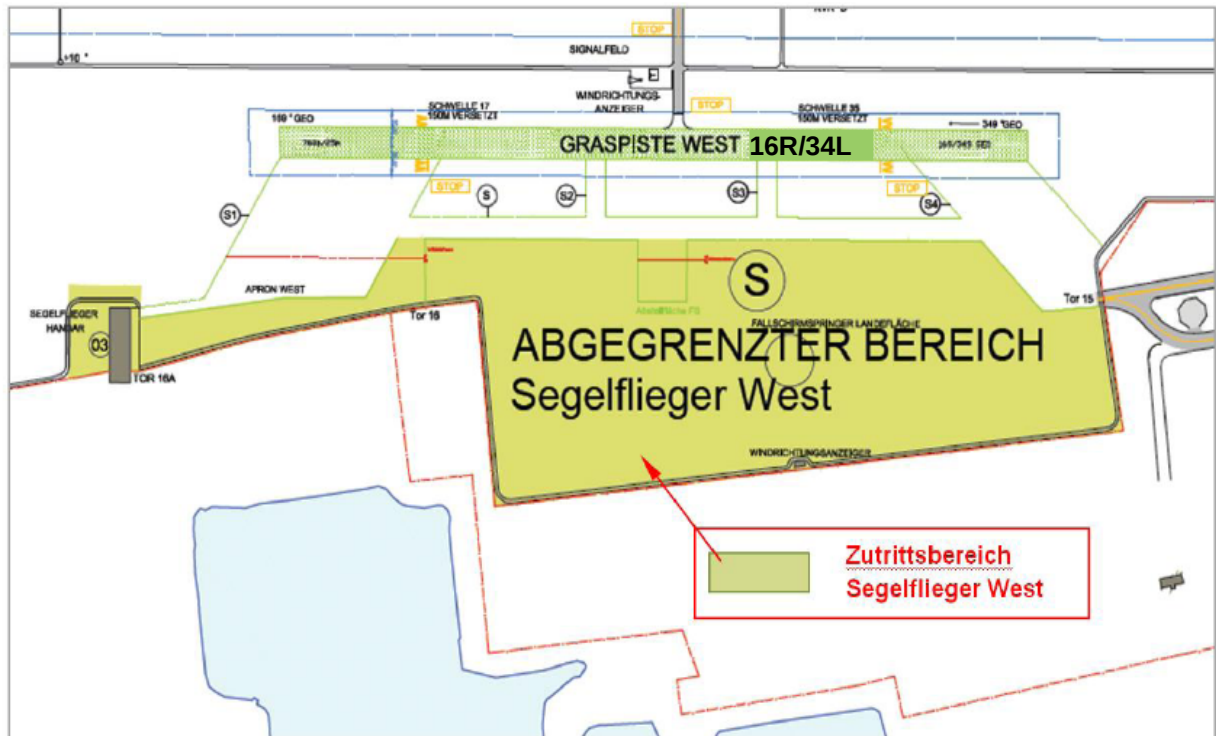


Abb.: Abgegrenzter Bereich Segelflieger West

2.1.4 Jeder Pilot muss innerhalb der aktivierten TRA auf **130,605 MHz hörbereit** sein bzw. sich vor Einflug in die TRA beim TRA-Verantwortlichen anmelden.

2.1.6 **Nach der Absolvierung der eigenen Flüge hat der Pilot solange am Flugplatz anwesend zu sein, dass ein weiterer Flugbetrieb gewährleistet ist bzw. das Einräumen der Flugzeuge reibungslos erfolgen kann.**

2.2 Die Aufgaben des TRA-Verantwortlicher

2.2.1 Der **TRA-Verantwortliche** (TRAV) übt für Luftfahrzeuge innerhalb der TRAs P, A, B, W Fluginformationsdienst aus und unterstützt die Piloten bei der Durchführung des Flugbetriebes. Der TRAV erfüllt folgende Aufgaben:

- Fluginformationsdienst für die Lufträume P, A, B, W
- Ansprechperson für ATM Graz
- Ansprechperson für FGB
- Ansprechperson für Fallschirmspringer
- Führung der Startliste
- Alarmierung von Einsatzkräften bei Unfällen

2.2.2 **Der TRAV übt keinen Flugsicherungsdienst aus** und kann keine Freigaben erteilen. Der TRAV unterstützt die Piloten bei einer sicheren und effizienten Durchführung des Flugbetriebes, greift aber nur in Ausnahmefällen in den Betrieb ein.

2.2.3 Als TRAV können nur Personen tätig werden die eine **nachweisliche Einschulung** erhalten haben, eine Pilotenlizenz besitzen (muss nicht gültig sein) oder sich in Ausbildung zu einer solchen befinden und ein AFZ/EFZ/BFZ besitzen oder nachgewiesen haben das sie Flugfunkdienst auf der Lehr- und Ausbildungsfrequenz 130.605 MHz ausüben können.

2.3 Teilnehmer TRA Flugbetrieb

2.3.1 **Teilnehmer** am TRA Flugbetrieb ist jedes Luftfahrzeug welches sich innerhalb der Lufträume P, A, B, W befindet oder auf den Bewegungsflächen des abgegrenzten Bereich Segelflieger West (Apron West, S, S1, S2, S3, S4, 16R/34L, Jumper Boarding Area) bewegt.

2.3.2 Der Pilot (Lizenzinhaber) führt die Flüge auf **eigene Verantwortung** durch. Er ist dem TRAV jedoch weisungsgebunden.

2.3.3 **Neue Mitglieder** müssen durch einen Fluglehrer über den TRA-Betrieb und das Verhalten am Flughafen nachweislich unterrichtet werden.

2.4 Prinzipieller Ablauf Flugbetrieb

2.4.1 Start- und Landeeinteilung ist **durch die Piloten selbst** durchzuführen. Beim gleichzeitigen Anflug von mehreren Luftfahrzeugen erfolgt die Reihung durch die Piloten.

2.4.2 Der Aufbau eines Schleppzuges genießt Vorrang gegenüber startenden oder landenden Motorflugzeugen.

2.4.3 **Platzrundenflüge** müssen mit Rücksicht auf alle anderen Teilnehmer am Flugbetrieb durchgeführt werden.

2.4.4 Platzrundenflüge und Schleppflüge müssen **Maßnahmen zur Lärmvermeidung** anwenden. Das Überfliegen von bewohntem Gebiet ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Bei intensiven Platzrunden- und Schleppflügen sind variierende Streckenführungen zu wählen (siehe Karte in Schleppanweisung).

2.5 Rollbahnen und Rollhalt X

- 2.5.1 Luftfahrzeuge welche zum **Rollhalt X** rollen wollen müssen vor dem Abrollen eine Freigabe bei Graz Turm 118.200 MHz einholen. Erst danach kann über Graz West 130.605 MHz zum Rollhalt X gerollt werden. Der TRAV muss zusätzlich eine Rollfreigabe zum Rollhalt X telefonisch beim Turm einholen. Nach Ankunft auf der Rollbahn X ist wieder Graz Turm 118.200 MHz zu kontaktieren.

2.6 Notfälle und Unfälle

- 2.6.1 Bei Not- oder Unfällen innerhalb der aktivierten TRAs P, A, B, W ist entsprechend des aktuellen Alarmplanes Graz West vorzugehen. Der Alarmplan liegt im Startwagen auf.

2.7 Zugfahrzeuge und Startwagen

- 2.7.1 Die SFU Zugfahrzeuge dürfen nur von Personen mit einer dem Fahrzeug entsprechender **gültiger Lenkerberechtigung (Traktor Führerscheinklasse B od. F) und einer Einweisung** bewegt werden.

3 Tankwagen

- 3.1 Für die Benutzung des SFU Flugfeld-Tankwagen ist die aktuelle **Tankanweisung** zu beachten.

4 Meldewesen

- 4.1 **Meldepflichtige Vorfälle und Unfälle sind entsprechend den gültigen Vorschriften zu melden.** Weiters ist umgehend das Saefy Board und der Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen.
- 4.2 **Sicherheitsrelevante Beobachtungen, Vorfälle mit geringen Auswirkungen, Beinahe-Unfälle und Missstände, welche die Sicherheit unseres Flugbetriebes gefährden bzw. gefährden könnten sind umgehend dem Saefy Board zu melden** und dem diensthabenden Fluglehrer und TRAV mitzuteilen.
- 4.3 Um **Unfälle zu vermeiden** ist die Mitwirkung von sämtlichen Mitgliedern unbedingt erforderlich. Meldungen können anonym an das Saefy Board übermittelt werden. Melden macht frei von Mitschuld! Melden hilft Unfälle zu verhindern!
- 4.4 **Vereinsinterne Bestrafungen erfolgen ausschließlich bei vorsätzlichen Vergehen!**

5 Funkverkehr in der TRA

- 5.1 Es die SFU **Funkanweisung** zu beachten.